

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
pränumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenzeile mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 110.

Sonnabend, den 17. September 1881.

6. Jahrg.

Bekanntmachung.

Nach § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni vorigen Jahres die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., ist jeder Besitzer von Hausthieren verpflichtet, von dem Ausbruche von

- 1., Milzbrand,
- 2., Tollwuth,
- 3., Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
- 4., Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,
- 5., Lungenseuche des Rindviehes,
- 6., Pockenseuche der Schafe,
- 7., Beschälseuche der Pferde und Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehes,
- 8., Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe

unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizei-Behörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchem die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremden Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Die hiesige Einwohnerschaft wird hierdurch noch besonders mit dem Bedeuten darauf aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen oder Vernachlässigungen gegen vorgeordnete Anzeigeverpflichtungen Geldstrafe von 10 bis 150 M., event. Haft mit nicht unter einer Woche nach sich ziehen, außerdem nach § 63 unter 1 des gedachten Gesetzes der Anspruch auf Entschädigung getödteter Thiere wegfällt.

Zwönitz, am 12. September 1881.

Der Bürgermeister.

Schönherr.

Tagesbericht.

— Zwönitz. Das in Nr. 99 in diesem Blatte empfohlene Schriftchen: „Der 2. September oder der Tag von Sedan“ ist vom Verfasser Sr. Majestät dem König Albert allerunterthänigst überreicht worden und ist demselben unter dem 22. Aug. a. c. nachstehende Allerhöchste Bescheidung zugegangen: „Se. Majestät der König haben das von Ihnen durch Vermittelung des Oberhofmarschallamtes unter dem 10. d. Mts. eingesendete und von Ihnen bearbeitete Schriftchen „der 2. September oder der Tag von Sedan“ huldvoll anzunehmen geruht und das unterzeichnete Ministerium beauftragt, Ihnen für die Mittheilung dieses Erinnerungsblattes den Allerhöchsten Dank hierdurch auszudrücken.

Dresden, den 22. August 1881.

Ministerium des königlichen Hauses.

Für den Minister: Bär.

— Vom 15. Septbr. d. J. an werden bei der Staatsschuldenbuchhalterei in Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig wochentags während der Vormittagsstunden neue Zinsbogen zu den 3procentigen Königl. Sächs. Staatsschulden-Cassenscheinen vom Jahre 1855 gegen Rückgabe der im Termine 30. Septbr. 1881 ablaufenden Talons, bestehend aus Talon und Coupons auf die 12 Halbjahrstermine 31. März 1882 bis mit 30. September 1887 zur Ausgabe gelangen.

— Muß ein Gastwirth jedem Gast, der bei ihm eintritt, Unterkunft und Speisen gewähren? Wann kann der Gastwirth verlangen, daß der Gast, dem er Speisen gewährt hat, das Local räume? wann macht sich ein aufgenommener Gast, sofern er sich nicht nach erfolgter Aufforderung des Berechtigten entfernt, des Hausfriedensbruches schuldig? Das sind Fragen, welche stets wiederkehren und von den Gerichten verschiedenartig beantwortet worden sind. Das Reichsgericht (III. Str.-S. U. v. 18. Juli 1881) hat sich jetzt ausführlich über diese Fragen ausgesprochen und hat entschieden: „Daß derjenige, welcher als Gast ein öffentliches Schank- oder Wirthschaftslocal befugterweise betritt, damit zugleich ein Recht erwirkt, darin nach eigener Willkür zu verweilen, ist eine haltlose Aufstellung. Immer hängt es vom Willen des berechtigten Inhabers der fraglichen Localität ab, dem Gaste Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern, die Aufnahme für eine gewisse Zeit oder auf gewisse Zwecke zu beschränken. So lange Jener sich nicht ausdrücklich oder durch

entsprechende Handlungen gebunden hat, dem Gast, sei es Unterkommen, sei es Beföstigung, zu gewähren, verweilt der letztere ohne Befugniß und ist rechtlich verpflichtet, sich auf Aufforderung wieder zu entfernen. Auch wo beispielsweise der Wirth durch Verabfolgung von Speise oder Trank zum Verzehren in seinem Local die Befugniß zum vorübergehenden Aufenthalt einem Dritten eingeräumt hat, dauert solche Befugniß zunächst nicht länger, als nach billigem Ermessen und vernünftiger Auslegung des beiderseitigen Vertragswillens zur Erfüllung des vereinbarten Zweckes erforderlich ist. Ist der Zweck erfüllt, so tritt der Inhaber einer derartigen Localität auch wieder in die freie Verfügungsgewalt zurück und ist unbehindert, das längere Verweilen zu versagen. Nicht weniger kann ungebührliches Betragen des Gastes als ein begründeter Anlaß gelten, denselben schon früher aus dem Local auszuweisen.“ Dieser Richterspruch des höchsten Gerichtshofes läßt in der That an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Es sind somit für alle möglichen Fälle Verhaltensmaßregeln gegeben.

— Die Unglücksfälle, welche durch das Ausblasen von Petroleumlampen entstehen, wiederholen sich gerade jetzt, wo die Abende länger werden, in erschrecklicher Weise. Die „Z. N.“ erhalten von einem Techniker in dieser Beziehung folgende Auslassungen: „Wenn es richtig ist, daß von hundert Personen neunundneunzig die Lampe von oben ausblasen, so ist es ebenso richtig, daß diese neunundneunzig der gleichen Gefahr ausgesetzt sind, die dem Hundertsten wirklich passiert, nämlich sich mit Petroleum zu verbrennen. Wenn der Delbehälter weiter hinunter leer ist, so ist nämlich zu restiren, daß der leere Raum infolge der Wärme des Dels mit Gas, ganz gleich wie Leuchtgas gefüllt ist; trifft es nun, daß der Docht im Brenner etwas zu schmal und die Röhre nicht ganz ausgefüllt ist, so bläht man die Flamme in den offenen Raum hinunter, das Gas fängt Feuer, zersprengt den Delbehälter und das übrige heiße Del fängt Feuer, ergießt sich über die Kleider, Möbel und Zimmerböden und das Ende ist, was die Zeitungen fast alle Woche aus allen Theilen des Landes zu berichten haben. Will man eine Petroleumlampe ohne Gefahr auslöschten, so drehe man den Docht auf die Höhe des Brenners herunter, aber nicht weiter, sonst restirt man, daß die Flamme in den Delbehälter kommt und wieder eine Explosion verursacht; dann bläht man sie von unten durch die Zuglöcher ganz einfach aus“.

— Zwickau. Vor einigen Tagen wurde im Weissenborner